



Verordnung über die Kostenmiete stadteigener Wohnungen (Kostenmieteverordnung, VKW)

vom 14. Juni 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 2^{septies} Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016²,

beschliesst:

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Wohnungen der stadteigenen Wohnsiedlungen und Einzelwohnliegenschaften. Geltungsbereich

² Nicht unter den Geltungsbereich fallen die vom Gemeinderat ausgenommenen speziellen Wohnobjekte im Sinne von Art. 2^{septies} Abs. 4 GO sowie die vom Kanton subventionierten Wohnungen.

Art. 2 ¹ Die Stadt bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht nach dem Prinzip der Kostenmiete. Mietzinskalkulation

² In Bezug auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Bewirtschaftungszuschlag für öffentliche Abgaben, Abschreibungen, Versicherungen, Unterhalt, Verwaltung und Erneuerungsreserven (Liegenschaftsfonds) gelten sinngemäss die Vorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung³.

Art. 3 ¹ Zusätzlich zu Art. 2 sind die Bestimmungen des Obligationenrechts⁴ über die Miete anwendbar. Obligationenrecht

² Die Mietzinse betragen nicht mehr als die Ansätze gemäss Art. 2.

Art. 4 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.⁵ Inkrafttreten

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. 1049 vom 21. Dezember 2016.

³ vom 1. Juni 2005, LS 841.1.

⁴ vom 30. März 1911, SR 220.

⁵ Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2017 (STRB Nr. 1049 vom 21. Dezember 2016).